

RS OGH 1972/8/9 7Ob177/72, 2Ob607/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.08.1972

Norm

EisbEG §10

EisbEG §34

EisbEG §35

ZPO §56

Rechtssatz

Zur verwaltungsbehördlichen Bewilligung des Vollzuges der Enteignung reicht die Leistung - oder gemäß§ 1425 ABGB bzw § 34 Abs 1 EisbEG der gerichtliche Erlag - des vom Gericht erster Instanz nicht rechtskräftig festgestellten Entschädigungsbetrages durch den Enteigner aus (§ 35 Abs 4 EisbEG). Die gerichtliche Bestimmung einer Sicherheit ist in § 10 EisbEG bloß für nicht sofort feststellbare und daher erst nach dem Enteignungsvollzug zu leistende Entschädigungen - überdies nur auf Antrag des Enteigneten - vorgesehen, nicht aber zur Bewilligung des Vollzuges vor Abschluß einer Vereinbarung oder Erlassung einer gerichtlichen Entscheidung über die Höhe des Entschädigungsbetrages. Zu letzterem Zweck kann auch nicht gemäß § 56 ZPO eine Sicherheitsleistung bestimmt werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 177/72

Entscheidungstext OGH 09.08.1972 7 Ob 177/72

Veröff: EvBl 1972/348 S 662 = SZ 45/83

- 2 Ob 607/90

Entscheidungstext OGH 05.12.1990 2 Ob 607/90

nur: Die gerichtliche Bestimmung einer Sicherheit ist in § 10 EisbEG bloß für nicht sofort feststellbare und daher erst nach dem Enteignungsvollzug zu leistende Entschädigungen - überdies nur auf Antrag des Enteigneten - vorgesehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0036120

Dokumentnummer

JJR_19720809_OGH0002_0070OB00177_7200000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at